

## **INTERNETCAFÉ - KINDER- UND JUGENDSCHUTZ**

Internetcafé-Betreiber sind verpflichtet sich an die gesetzlichen Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu halten. Wird ein Internetcafé als Spielhalle eingestuft, dann gilt ein generelles Zutrittsverbot für Minderjährige. Wird Alkohol ausgeschenkt, so handelt es sich auch um eine Gaststätte und Minderjährige unter 16 Jahre dürfen ohne Eltern oder erziehungsbeauftragte Person nicht längerfristig anwesend sein. Ansonsten ist eine Altersbegrenzung gesetzlich nicht vorgeschrieben.

### **Anforderungen an Internetcafés aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes:**

- ↪ Installierung einer **geeigneten Filtersoftware** zur Blockierung jugendgefährdender Inhalte, möglichst mit sogenanntem BPjM\*-Modul (automatische Sperrung aller indizierten Websites)  
\* Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
- ↪ die **Internetoptionen** (Einstellungen für das lokale Netzwerk) dürfen durch die User nicht veränderbar sein
- ↪ ständige **personelle Kontrolle** durch geschultes und verantwortungsbewusstes Aufsichtspersonal
- ↪ stichprobenartige Kontrolle der **Internetprotokolle**
- ↪ Zuteilung bestimmter PC's für Nutzergruppen und Bestückung mit dementsprechenden altersgemäßen Spielen (z.B. **18er Bereich**)
- ↪ **einsehbares Aufstellen** der Bildschirme (soziale Kontrolle durch Mitnutzer)
- ↪ Aufstellung einer **Nutzerordnung** (mit Hinweis auf die Altersbeschränkungen eventuell installierter Spiele)
- ↪ **kein Alkoholausschank** (Zutritt ohne Altersbegrenzungen gestattet)
- ↪ **Nichteinstufung als Spielhalle** (siehe Merkblatt Ordnungsamt)

Der Internetcafé-Betreiber muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nur solche Spiele spielen, die **für ihre Altersgruppe freigegeben und gekennzeichnet** sind. Spiele mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ dürfen Minderjährigen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden, auch das bloße Zusehen ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Indizierte Spiele und Spiele mit strafrechtlich relevanten Inhalten sind verboten.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Zuwiderhandlungen unterbunden werden und Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.**

Auskunft erteilt:

Herr Posset 231-141 35, Herr Popp 231-85 85  
www.jugendschutz.nuernberg.de